

BGer 1C 111/2018 vom 5. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_111_2018

FR: TF 1C 111/2018 du 5 mars 2018

IT: TF 1C 111/2018 del 5 marzo 2018

Regeste

Baubewilligung Arealbebauung Grossmatt/Oberdorf ; Nichteintreten | Ökologisches Gleichgewicht

Erwägungen

E. 1

A._____ führt in Walchwil einen Landwirtschaftsbetrieb. Er ist Eigentümer des in der Landwirtschaftszone liegenden Grundstücks xxx, worauf u.a. ein Viehstall steht. Die B._____ AG ist Eigentümerin des direkt angrenzenden Grundstücks yyy, welches in überwiegendem Mass in der Wohnzone W2 und im Übrigen in der Kernzone liegt, welche ihrerseits noch von der Ortsbildschutzzone überlagert ist. Nachdem zwei Baugesuche zu keiner rechtskräftigen Baubewilligung führten, reichte die B._____ AG am 8. Februar 2013 ein drittes Baugesuch betreffend die Arealbebauung "Grossmatt/Oberdorf" ein. Dagegen erhob u.a. A._____ Einsprache. Mit Beschluss vom 30. Juni 2014 lehnte der Gemeinderat Walchwil das Baugesuch ab. Auf Beschwerde der B._____ AG hin hiess der Regierungsrat des Kantons Zug mit Entscheid vom 12. Juli 2016 die Beschwerde gut, hob den Beschluss des Gemeinderats vom 30. Juni 2014 auf und wies den Gemeinderat an, das Baubewilligungsgesuch der B._____ AG vom 8. Februar 2013 zu bewilligen. A._____ reichte dagegen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug ein, welches mit Urteil vom 25. Oktober 2016 die Beschwerde abwies, soweit es darauf eintrat. Mit Urteil vom 12. Dezember 2016 trat das Bundesgericht auf eine von A._____ gegen den verwaltungsgerichtlichen Entscheid erhobene Beschwerde nicht ein (Verfahren 1C_577/2016).

E. 2

Der Gemeinderat Walchwil erteilte am 13. Februar 2017 die Baubewilligung für das Baugesuch der B._____ AG vom 8. Februar 2013. Dagegen erhob A._____ am 3. März 2017 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug, welcher mit Entscheid vom 11. Juli 2017 darauf nicht eintrat. Zur Begründung führte der Regierungsrat zusammenfassend aus, dass die Angelegenheit bereits materiell rechtskräftig beurteilt worden sei. In Bezug auf die erhobenen Rügen liege eine abgeurteilte Sache vor. Es würden auch keine wesentlich veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse vorliegen, die es rechtfertigen würden, auf die Beurteilung des Baugesuchs zurückzukommen. A._____ erhob gegen den Entscheid des Regierungsrats Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, welches mit Urteil vom 23. Januar 2018 die Beschwerde abwies. Zusammenfassend führte das Verwaltungsgericht aus, dass der Regierungsrat zu Recht nicht auf die Beschwerde vom 3. März 2017 eingetreten sei.

E. 3

A. _____ führt mit Eingabe vom 1. März 2018 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 23. Januar 2018. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Streitgegenstand vor Verwaltungsgericht bildete die Frage, ob der Regierungsrat zu Recht auf die Verwaltungsbeschwerde vom 3. März 2017 nicht eingetreten sei. Das Verwaltungsgericht kam aufgrund einer ausführlichen Begründung zum Schluss, dass der Regierungsrat mit seinem Nichteintretensentscheid kein Recht verletzt habe. Der Beschwerdeführer setzt sich mit dieser Begründung überhaupt nicht auseinander und vermag mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.